

# Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bodenabläufen entsprechend der Musterbauordnung und den Landesbauordnungen

Bauteile	Gebäudeklassen					
	GK 1 (a + b)	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	Sonderbauten
OKF = Oberkante Fußboden von Aufenthaltsräumen ab Oberkante Erdreich 	Freistehende Gebäude ≤ 7 m OKF (≤ 2 Nutzungseinheiten und insgesamt ≤ 400 m <sup>2</sup> ) <b>1)</b>	Gebäude ≤ 7 m OKF (≤ 2 Nutzungseinheiten und insgesamt ≤ 400 m <sup>2</sup> ) <b>1)</b>	sonstige Gebäude ≤ 7 m OKF <b>1)</b>	Gebäude ≤ 13 m OKF (Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> ) <b>1)</b>	sonstige Gebäude ≤ 22 m OKF <b>1)</b>	- Hotels - Versammlungsstätten - Sportstätten - Schulen - Krankenhäuser jeder Höhe und Hochhäuser ≥ 22 m OKF <b>2)</b>
Bauteile in Kellergeschossen (Decken), MBO § 31 (2)	<b>F 30</b>	<b>F 30</b>	<b>F 90</b> <sup>3)</sup>	<b>F 90</b>	<b>F 90</b>	<b>F 90 / F 120, 2)</b>
Bauteile in Obergeschossen (Decken), MBO § 31 (1)	<b>F 30</b>	<b>F 30</b>	<b>F 30</b>	<b>F 60 / F 90, 4)</b>	<b>F 90,</b>	<b>F 90</b>
Anforderungen an Bauteile in Obergeschossen (Decken) von "nicht F30 Ländern" bis zur baurechtlichen Einführung der MBO 2002	<b>F 30</b>	<b>F 30</b>	<b>F 30</b>	<b>F 60 / F 90, 4)</b>	<b>F 90</b>	<b>F 90, 2)</b>

© ML 2009

- Nach § 40 werden keine Anforderungen an die Abschottung von Bodenabläufen innerhalb von Wohnungen und Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 2 Geschossen gestellt (GK 1 (a+b) GK 2).\*)
- In Sonderbauten gelten differenzierte Anforderungen. Details sind den Sonderbauordnungen und dem spez. Brandschutzkonzept als Bestandteil der Baugenehmigung zu entnehmen.
- In Hessen gelten feuerhemmende Anforderungen an Kellergeschossdecken\*)
- Abschottungen für hoch feuerhemmende Bauteile sind zur Zeit im Markt nicht verfügbar, deshalb Abschottungen für feuerbeständige Bauteile einbauen.

Bodenabläufe mit Anforderungen an den Schallschutz

Bodenabläufe in F 30 Bauteilen mit Anforderungen an den Schall- und Brandschutz

Bodenabläufe in F 60 / F 90 / F 120 Bauteilen mit Anforderungen an den Schall- und Brandschutz

### \*) Wichtiger Hinweis:

Die Tabelle ist bereits auf die Gebäudeklassen GK 1-5 der MBO 2002 projiziert, um den Übergang auf die neue Systematik der zukünftigen LBOs zu erleichtern. Bis zur baurechtlichen Einführung der neuen Landesbauordnungen auf Basis der MBO 2002 in allen Bundesländern gelten die zur Zeit baurechtlich eingeführten Landesbauordnungen. **Bei Einhaltung der Tabelle werden i. d. R. alle bisherigen und neuen Anforderungen abgedeckt.**

Die in der Übersichtstabelle geforderten Feuerwiderstandsdauern für Bodenabläufe sind bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Nachweis der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer muss über einen Verwendbarkeitsnachweis, z. B. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) erbracht werden. Dies gilt auch für Bodenabläufe, die nach europäischen Normen geregelt

und in der Bauregelliste dokumentiert sind. „Bodenabläufe sind nach europäischen Normen geregelte Bauprodukte und benötigen daher für die Funktion als Bodenablauf keine weitere Zulassung. Sobald die Bodenabläufe Vorrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz beinhalten, benötigen diese eine bauaufsichtliche Zulassung (abZ). Zur Einhaltung der brandschutztechnischen Schutzziele wird die Ausschrei-

bung von Bodenabläufen in der Qualität R 30/60/90/120 empfohlen. Pro Bodenablauf muss eine Übereinstimmungserklärung dem Bauherrn übergeben werden. Bei Durchführungen mit einer abZ muss ein Typenschild neben dem Bodenablauf an der Deckenunterseite montiert werden.“  
 [Zitat aus dem Kommentar zur MLAR / LAR / RbAlei – Lippe / Wesche / Rosenwirth – Ausgabe 3 / 2007]